



GZ: 851-1-2023

Bearbeiter: Öttl Christian, Tel.DW: 40

Bezug: GR-Sitzung am 07.12.2023

V E R O R D N U N G Nr. 6 / 2023

des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 07. Dezember 2023, mit welcher die Verordnung Nr. 7/2022 des Gemeinderates der Marktgemeinde Timelkam vom 06. Dezember 2022 (Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Timelkam), wie folgt geändert wird:

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 in der geltenden Fassung, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
 - a) pro Quadratmeter bebauter Fläche € 27,80 (excl. Ust.) *alt: € 26,00*
 - b) wobei die Mindestanschlussgebühr € 4.174,00 (excl. Ust.) *alt: € 3.901,00* beträgt.
2. Im § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „aufzurunden“ auf „abzurunden“ geändert.
3. Im § 2 Abs. 5 lit. e wird die Wortfolge „Abs. 6“ auf „Abs. 5“ geändert.
4. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „Abs. 6“ auf „Abs. 5“ geändert.
5. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 4,50 (excl. Ust.) *alt: € 4,40* pro m³ verbrauchtem Nutz- und Trinkwasser.
6. § 5 Abs. 2 entfällt.



7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

8. Ehemaliger § 7 wird auf § 8 geändert.

9. Wirksamkeit:

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Bürgermeister Johann Kirchberger

Angeschlagen: 11.12.2023

Abgenommen: 29.12.2023

